Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 15.06.2023** Nr. 2 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: Stb./264/2023
Dez. I Stabsstelle	Datum: 02.06.2023
FBL / stellv. FBL FB Finanzen	Dezernat I / II Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	15.06.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Wahl eines/einer Beigeordneten und Bestellung zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters

I. Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt:

1. Zum 01.10.2023 wird Frau/Herr _____ gemäß § 71 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für die Dauer von acht Jahren unter Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW als Beigeordnete/r gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

2. Frau/Herr _____wird mit Dienstantritt zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

3. Zudem wird der/dem Beigeordneten die gem. § 6 der Eingruppierungsverordnung festgelegte Aufwandsentschädigung gewährt.

II. Rechtsgrundlage:
§ 71 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
§ 119 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NW)
§ 68 GO NRW
Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020

III. Sachverhalt:
In der Sitzung des Stadtrates am 25.06.2015 wurde Herr Matthias Kortendieck zum Beigeordneten und allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gewählt. Mit Ablauf des 30.09.2023 endet seine achtjährige Wahlperiode.

Der Rat hat am 23.02.2023 beschlossen, die Stelle eines/einer Beigeordneten öffentlich mit einer Bewerbungsfrist auszuschreiben. Auf die Sitzungsvorlage (FB 1/665/2023) wird vollumfänglich verwiesen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 17.04.2023 lagen 14 schriftliche Bewerbungen um die Stelle eines/einer Beigeordneten vor. Auch der bisherige Stelleninhaber hat sich aufgrund § 71 Abs. 5 GO NRW einer Wiederwahl gestellt.

Den Mitgliedern des Rates der Stadt Lüdinghausen wurden am 19.04.2023 die eingegangenen Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Nach Durchsicht der Bewerbungen einigten sich die Fraktionen und das fraktionslose Ratsmitglied in einer gemeinsamen Besprechung am 03.05.2023 auf insgesamt vier Personen, die sich anschließend in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.05.2023 vorstellten. In der Folge verständigten sich die Ausschussmitglieder darauf, eine Person dem Rat zur Wahl der/des Beigeordneten vorzuschlagen.

Der/Die Beigeordnete wird gem. § 71 Abs.1 GO NRW vom Rat gewählt (ausschließliche Zuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe c GO NRW). Die Wahl erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates, da es sich nicht um eine Personalangelegenheit im Sinne der Geschäftsordnung handelt, sondern um einen Akt des Verfassungslebens der Gemeinde. Sollte der Wahlhandlung im Ausnahmefall eine Personaldiskussion vorausgehen, in der persönliche Angelegenheiten der Bewerber/innen zur Sprache kommen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Für die Wahlhandlung selbst ist stets die Öffentlichkeit herzustellen.

Die Abstimmung regelt § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach wird die Wahl grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen, es sei denn, dass ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt wird. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Nach § 68 Abs. 1 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Sofern mehrere Beigeordnete vorhanden sind, kann nur ein Beigeordneter bestellt werden. Auch wenn nur ein Beigeordneter vorhanden ist, bedarf es einer Abstimmung über die Bestellung. Erst die Entscheidung des Rates bewirkt die Kompetenzzuweisung.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Besoldung aus A 15 LBesG NRW
- Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung gem. § 6 der Eingruppierungsverordnung